

# KURTAXESATZUNG

## Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 18.09.2007 in der derzeit gültigen Fassung (ab 01.01.2008 in Kraft)

### § 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### § 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (4) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Rehabilitations- und Anschlussheilbehandlungseinrichtungen erhoben. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (5) Die Kurtaxe wird auch von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Abs. 2 erhoben, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

### § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Es werden folgende Kurzonen gebildet:
  - a) Kurzone I:  
Die Kurzone I umfasst von der Gemarkung Cresbach die Flst.- Nr. 148/17 und der Gemarkung Lützenhardt mit Ausnahme der Flurstücke 618/8, 618/5, 618/6, 618/7; 423/3, 423/2, 423/1, 423/4.
  - b) Kurzone II:  
Die Kurzone II umfasst die Gemarkungen der Ortsteile Cresbach, Vesperweiler, Oberwaldach, Unterwaldach, Hörschweiler, Salzstetten, Tumlingen.
  - c) Kurzone III:  
Die Kurzone III umfasst die Gemarkung Cresbach mit Ausnahme Flst.- Nr. 148/17 und von der Gemarkung Lützenhardt die Flurstücke Nr. 618/8, 618,5, 618/6, 618/7; 423/3, 423/2, 423/1, 423/4.
- (2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
  - a) In der Kurzone I ab 01.01.2017 Erwachsene 2,00 €
  - b) In der Kurzone II ab 01.01.2017 Erwachsene 1,30 €
  - c) In der Kurzone III ab 01.01.2017 Erwachsene 1,50 €
  - d) Kinder in der Kurzone I und II bis zum 18. Lebensjahr ab 01.01.2017 0,60 €
  - e) Kinder in der Kurzone III bis zum 18. Lebensjahr sind von der Erhebung der Kurtaxe befreit.

- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) Kurtaxe pflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Absatz 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person und Jahr

a) In der Kurzone I	ab 01.01.2017	50,00 €
b) In der Kurzone II	ab 01.01.2017	37,00 €
c) In der Kurzone III	ab 01.01.2017	45,00 €

#### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 2 Tage aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
  2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  3. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten
- (2) Auf Antrag werden von der Errichtung der Kurtaxe befreit:
- a) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde für die Dauer des durch den Anlass bedingten Aufenthalts von nicht mehr als 3 Tagen.
  - b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
- (3) Personen mit mindestens 60. v. H. nachgewiesener Behinderung oder Kriegsbeschädigung wird die Kurtaxe auf Antrag um 15 v. H. ermäßigt.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

#### **§ 5 Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 von der Entrichtung der Kurkarte befreit ist bzw. eine Ermäßigung erhält, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer Kurtaxe pflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.  
Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

## **§ 7 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

## **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den Kurtaxe pflichtigen Personen einzuziehen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine Kurtaxe pflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den Kurtaxe pflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine Kurtaxe pflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.